

1. Rechenweg zur Ermittlung der finanzschwachen Kommunen:

- 1.1. In Sachsen-Anhalt gibt es insgesamt 133 Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden) mit Schulen auf ihrem Gebiet. Gemäß § 4 Abs. 2, 2. Anstrich der Verwaltungsvereinbarung ist der Empfang von Schlüsselzuweisungen ein geeignetes Kriterium um die Finanzschwäche einer Kommune festzustellen. Von den vorstehenden 133 Kommunen erhalten 125 Kommunen Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG.
- 1.2. Gemäß § 4 Abs. 3, Satz 2 f. der Verwaltungsvereinbarung, können 85% der finanzschwachen Kommunen, die Schulträger sind Mittel erhalten, sofern 70% der Mittel auf höchstens 50% dieser Kommunen konzentriert werden. Das heißt, dass maximal 113 Kommunen die Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG erhalten, in den Genuss der Fördermittel kommen können.
- 1.3. Zur Ermittlung der 113 förderfähigen Kommunen ist es notwendig, dass die Schlüsselzuweisungen an Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden, miteinander vergleichbar gemacht werden. Dazu wird der Abstand der Schlüsselzuweisung je Einwohner im Jahr 2017 zu den durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen je Einwohner in der jeweiligen kommunalen Gruppe ermittelt.
- 1.4. Auf diese Weise wird eine Rangliste (Rangplatz 1 bis 133) über alle Kommunen mit Schulen auf ihrem Gebiet erstellt. Davon werden die acht nicht zu berücksichtigen Kommunen und die 12 finanzstärksten unter den finanzschwachen Kommunen gestrichen. Es verbleiben auf den Rangplätzen 21 bis 133 die 113 finanzschwachen Kommunen, auf welche die Mittel verteilt werden.

2. Rechenweg zur Verteilung der dem Land gemäß § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung stehenden Mittel

- 2.1. Als Maßstab für die Binnenverteilung der Mittel auf die 113 finanzschwachen Kommunen wird die Schülerzahl bezogen auf die Schulen in öffentlicher und privater

Trägerschaft auf dem Gebiet des jeweiligen Schulträgers gemäß § 65 Abs. 1 und 2 SchulG LSA herangezogen. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Schüler und der Größe des für deren Beschulung notwendigen Baukörpers besteht.

- 2.2. Die Schüler an Grundschulen wurden dabei schwächer gewichtet, als die Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Zur Ermittlung des Gewichtungsfaktors wurden die durchschnittliche Anzahl der Schüler je Schule in den einzelnen Schulformen ermittelt und zueinander ins Verhältnis gesetzt. Anschließend wurden die Grundschüler mit dem Wert „1“ und die Schüler an den weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit dem errechneten Verhältniswert multipliziert und durch Addition ein Punktwert für jede Kommune ermittelt.
- 2.3. Über die auf diese Weise ermittelten Punktwerte wurde wiederum eine Rangfolge mit den Plätzen 1 (höchster Wert) bis 113 (niedrigster Wert) gebildet. Auf Grund der Schulträgerfunktion für die weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nehmen die drei kreisfreien Städte und die elf Landkreise die Plätze 1 bis 14 ein.
- 2.4. Gemäß § 4 Abs. 3, Satz 2 f., können 85% der finanzschwachen Kommunen, die Schulträger sind Mittel erhalten, sofern mindestens 70% der Mittel auf höchstens 50% dieser Kommunen konzentriert werden. Das heißt, dass mindestens 81.501.700 Euro auf höchstens 56 Kommunen verteilt werden müssen.
- 2.5. Da die drei kreisfreien Städte und die elf Landkreise Schulträger für insgesamt rund 80% der Schüler sind, wurde entschieden 70% der Mittel auf diese insgesamt 14 Kommunen zu konzentrieren. Diese werden anteilig nach dem Punktwert der jeweiligen Kommune auf die 14 Kommunen verteilt. Die verbleibenden 30% der Mittel werden auf die verbleibenden 99 Kommunen (kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden) anteilig entsprechend ihres Punktwerts verteilt.

3. Tabellarische Übersicht zur Mittelverteilung

Kommune	Anzahl der Schüler an GS	Anzahl der Schüler an nicht GS	errechneter Punktwert	Rangplatz	Gruppe		Mittelansatz in €
					70%	30%	